



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0173/S/21</b>  <b>Datum: 16.06.2021</b>
<b>Änderung der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte ab dem 01.01.2022</b>	

## **BESCHLUSS:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte zum 1. Januar 2022 und damit verbunden die Aufnahme des § 3 Abs. 3a (Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung). Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird im Haushalt unter dem Produkt 36501 geführt.

## **BEGRÜNDUNG:**

In den letzten Jahren wurden in den Kitas immer mehr Kinder zur Ganztagsbetreuung mit Essensplatz angemeldet.

Nach der Gebührenbefreiung für das Vormittagsmodul und/oder Mittags- bzw. Nachmittagsmodul haben vermehrt Eltern die Mittagsbetreuung in Anspruch genommen, obwohl sie teilweise nicht berufstätig sind und so nicht immer wichtige Gründe dafür angeben können.

Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte hat die Obergrenze von 99 Essensplätzen (pro Tandem 33 Plätze) erreicht und die Kapazität ist vollkommen ausgeschöpft.

Eine Umfrage in den Nachbarkommunen hat ergeben, dass die anderen Träger die Berufstätigkeit der Eltern als Begründung für ein Angebot eines Essensplatzes zugrunde legen. Selbstverständlich haben Kinder immer Vorrang, wenn pädagogische oder soziale Gründe vorliegen.

Um den Eltern, die tatsächlich auch über die Mittagszeit Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, gerecht zu werden, schlagen wir eine Veränderung der Aufnahmekriterien vor. Die Eltern müssen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsversorgung eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen.

Eine Übergangsfrist soll für die Eltern, die bereits eine Platzzusage bis Dezember 2021 erhalten haben, bestehen bleiben, allerdings nur für das Kita-Jahr 2021-2022. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass ab dem Kita-Jahr 2022-2023 für alle die neuen Aufnahmekriterien verbindlich sind.

# Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1  
64579 Gernsheim



Die angefügte Synopse zeigt die Veränderungen gegenüber der aktuellen Satzung über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte der Schöfferstadt Gernsheim auf.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

## **Änderung des § 3 der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KTFördV HE) vom 02. Januar 2007 (GVBl. I 2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. November 2011 (GVBl. I, S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Änderung des § 3 der Satzung über die Benutzung der **Maria-Jockel-Kindertagesstätte** beschlossen:

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freiwerdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.
  - a) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte(r) berufstätig sind (ist) bzw. die in Ausbildung sind. Die Eltern müssen dies durch aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Mittagsbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Änderung des § 3 der Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den XX.XX.XXXX

**Der Magistrat der  
Schöfferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister

**Synopse zur Änderung des § 3 der Satzung  
der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte**

<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der <b>Maria-Jockel-Kindertagesstätte</b> beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5a und 10 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KTFördV HE) vom 02. Januar 2007 (GVBl. I 2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. November 2011 (GVBl. I, S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Änderung des § 3 der Satzung über die Benutzung der <b>Maria-Jockel-Kindertagesstätte</b> beschlossen:</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Kreis der Berechtigten</b></p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Kreis der Berechtigten</b></p>
<p>(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Wohnsitz</p>	<p>(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Wohnsitz haben,</p>

<p>haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei frei werdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.</p> <p>(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.</p>	<p>vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei frei werdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.</p> <p>(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.</p> <p>a) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte(r) berufstätig sind (ist) bzw. die in Ausbildung sind. Die Eltern müssen dies durch aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Mittagsbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte.</p>
---	--

<p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.</p> <p>(6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.</p>	<p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.</p> <p>(6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherige Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte vom 20. Juni 2012 sowie alle bis zum jetzigen Zeitpunkt dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den 05.06.2013</p> <p><b>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>D.S. gez. Burger, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Änderung des § 3 der Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.XXXX</p> <p><b>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>D. S. gez. Burger, Bürgermeister</p>